

Buchungsformular

30. Österreichischer Logistik-Tag

20. und 21. Juni 2023, Design Center Linz

#	Angebot lt. Unterlage	Verbindliche Buchung
1	Ausstellerstand (Ausstellung am 20.06. und 21.06.2023)	
2	Kartenpaket zum Vorteilspreis	
	Paket A: 10 Tickets für Österreichischer Logistik-Tag	
	Paket B: 10 Tickets für Logistik-Future-Lab und Österreichischer Logistik-Tag	
3	Kombipaket – Ausstellerstand und Ehrenkarten	
	Paket A (Stand, Karten Österreichischer Logistik-Tag)	
	Paket B (Stand, Karten Future-Lab, Karten Österreichischer Logistik-Tag)	
4	Inserat im Programmheft zum Österreichischen Logistik-Tag	
	1/1 Seite	
	1/2 Seite	
	1/3 Seite	
5	Pausenpatronanz	
6	Exklusives Branding der Kaffeebar im Zwischenfoyer (1x verfügbar)	
7	Sponsoring der Besucherausweise (1x verfügbar)	
8	Sponsoring Blöcke und Kugelschreiber (1x verfügbar)	

Firma: _____

Name: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die AGB
gelesen, verstanden und akzeptiert werden.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Buchungsformular per E-Mail an regina.rotterbauer@vnl.at.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller



Wolfenstraße 39
4400 Steyr
T +43 (0)7252 98281 6100
F +43 (0)7252 98281 6199
E office@vnl.at
www.vnl.at

1. Veranstalter
Veranstalter ist die VNL GmbH, Wolfenstraße 39, 4400 Steyr
2. Veranstaltung:
Österreichischer Logistik-Tag
3. Ausstellungsort:
Design Center Linz, Europaplatz 1, Tel 0732 69 66 0

Teil I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für oben genannte Veranstaltung
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGBs.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der VNL GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Verträge kommen nur bei Unterzeichnung oder schriftlicher Bestätigung zustande.

3. Zahlungsbedingungen

- (1) Die angegebenen Preise sind exklusive MWST.
- (2) Die VNL GmbH ist berechtigt, 6 Wochen vor der Veranstaltung 100% der Standgebühr sowie des Sponsorings in Rechnung zu stellen.
- (3) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4. Höhere Gewalt

- (1) Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, entfallen alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber der VNL GmbH. Weitere Kosten sind von der VNL GmbH nicht zu erstatten.
- (2) Muss eine begonnene Veranstaltung verkürzt oder vorzeitig beendet werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung vereinbarter Entgelte.

5. Verhaltenskodex, Rücksichtnahme

- (1) Der Vertragspartner hat bei der Durchführung jeglicher Maßnahmen die seriösen Werbegrundsätze zu beachten und bei von ihm veranlassten Werbemaßnahmen stets die Gemeinnützigkeit und Neutralität des VNL zu berücksichtigen.
- (2) Die VNL GmbH und der Vertragspartner vereinbaren gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen der jeweils anderen Partei, insbesondere auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden über solche Umstände, die für die andere Partei bedeutsam sein können, rechtzeitig im Vorfeld informieren.
- (3) Bei Verstößen gegen die Regelungen in vorstehenden Abs. (1) bis (2) ist die VNL GmbH berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen des Vertragspartners zu untersagen.

7. Exklusivität

Exklusivitätsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Teil II. Teilnahme an Ausstellungen

1. Standvergabe

(1) Ausstellungsstände werden seitens der VNL GmbH zugeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Vertragspartner über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden so weit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Die VNL GmbH kann Stände und Werbetafeln aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen.

2. Mehrere Mieter, Untervermietung, Überlassung eines Standes an Dritte

(1) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der VNL GmbH den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Aussteller anzunehmen.

(2) Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf eines gesonderten Antrages und hat schriftlich bei der VNL GmbH zu erfolgen. Die Zulassung eines Mitausstellers ist kostenpflichtig. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt die VNL GmbH, den Vertrag mit dem Vertragspartner fristlos zu kündigen.

3. Standpersonal

(1) Zu jeder Standbuchung werden 2 Ausstellerausweise ausgestellt. Die Standteilnehmer sind über das Online-Anmeldeformular der VNL GmbH anzumelden (im Feld Anmerkungen = Aussteller).

4. Standbegrenzungen und -dimensionierungen

(1) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Die VNL GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden.

5. Ausstellerstand

(1) Der Standaufbau des Mietstandes ist durch die Messebaufirma des Veranstalters gewährleistet. Wände des Mietstandes dürfen weder beklebt noch benagelt oder betackert werden. Eventuelle Beschädigungen und Sonderreinigungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

(2) Die Verwendung der Standbeschriftung (Polyblende) ist verpflichtend. Diese Polyblendes können beim Messebauer kostenlos eingelagert und in den folgenden Jahren wiederverwendet werden.

6. Eigenes Standsystem

(1) Wird ein eigenes Standsystem verwendet oder ein eigener Messebauer beauftragt, so ist schnellstmöglich, spätestens aber 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Skizze des beabsichtigten Standaufbaus einzureichen, um die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Die maximale Aufbauhöhe beträgt 3 Meter.

7. Rücktritt

(1) Sagt der Vertragspartner die Teilnahme ab, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50%, bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen, danach 100 %.

8. Werbung

(1) Der Vertragspartner ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere zur Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben, nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt.

(2) Ohne Genehmigung angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Veranstaltung kostenpflichtig entfernt. Lautsprecherwerbung, Bild- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der VNL GmbH. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach zuvor erteilter Genehmigung

solche Werbemaßnahmen einzuschränken oder zu untersagen, die Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen.

9. Auf- und Abbau

(1) Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden rechtzeitig mitgeteilt und sind einzuhalten. Der Standaufbau muss rechtzeitig vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Definierte Verkehrsflächen sind unbedingt freizulassen.

(2) Kein Stand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt werden.

10. Strom/Beleuchtung, Telefon, Materialbedarf

(1) Ein Stromanschluss mit 220 V ist am Stand vorhanden. Die Kosten für die allgemeine Beleuchtung trägt der Veranstalter.

(2) Internetzugänge müssen rechtzeitig beim Veranstalter bestellt werden. Die Kosten des Internetanschlusses trägt der Vertragspartner.

11. Haftung

(1) Der Vertragspartner ist für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand der Vertragspartner erleiden, haftbar.

(2) Für von Ausstellern angelieferte oder nach der Veranstaltung abzuholende Ausstellungsgegenstände (Ausstellungswände, Pulte, Tische, Bildschirme...) übernimmt die VNL GmbH keine Haftung. Diese Gegenstände werden auf Kosten und Risiko des Ausstellers bis zur Veranstaltung bzw. bis zur Abholung vom Design Center zwischengelagert.

12. Behördliche Bestimmungen

(1) Sämtliche Gänge im Ausstellungsbereich müssen aufgrund von Sicherheitsvorschriften in voller Breite freigehalten werden. Die Einrichtung der Stände darf nicht über die Begrenzung des Standes hinausgehen. Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen können von Seiten des Veranstalters spontan Maßnahmen ergriffen werden, die der allgemeinen Sicherheit dienen.

13. Aussteller-/Teilnehmerausweise

(1) Für die Dauer der Veranstaltung ist das vom Veranstalter an alle Aussteller ausgegebene Namensschild zu tragen.

14. Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln/Ausschank

(1) Die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln und Ausschank sind genehmigungspflichtig, soweit sie nicht über ggf. vorgeschriebene ortsgebundene Cateringservice erfolgen.

15. Verhaltenskodex

(1) Mit der Anmeldung verpflichten sich der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung einzuhalten.

16. Parken

(1) Ausstellerfahrzeuge sind auf den Besucherparkplätzen, unter Berücksichtigung der Parkordnung, abzustellen. Das Ausstellungsgelände darf nur zum Ab- und Aufladen befahren werden.

(2) Pro Ausstellerstand übernimmt die VNL GmbH die Kosten für 2 Parktickets am Gelände des Design Centers (Ausgabe bei der Veranstaltung)

Teil III Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Steyr. Die erstellten Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig.